

## **STATUTEN DES MALTESER HOSPITALDIENSTES SCHWEIZ (MHDS)**

### **I. VERFASSUNG**

#### **Art.1 Juristische Form**

<sup>1</sup> Es besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Recht des Souveränen Malteser Ritter-Ordens ist vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Malteser Hospitaldienst Schweiz ist eine Tochterorganisation im Sinne von Art. 239 Kodex des Souveränen Malteser Ritter-Ordens.

#### **Art. 2 Name und Wahrzeichen**

<sup>1</sup> Der Verein trägt den Namen Malteser Hospitaldienst Schweiz (MHDS).

<sup>2</sup> Das Wahrzeichen des MHDS ist ein Malteserkreuz auf einem roten Schild. Die Anwendung des Wahrzeichens ist durch das Dokument „Directives pour une utilisation correcte des deux emblèmes et des drapeaux de l’Ordre de Malte » geregelt. Die Helvetische Assoziation des Malteser Ordens hat das geistige Eigentum des Wahrzeichens.

#### **Art. 3 Sitz**

Der Sitz des MHDS ist in Bern.

### **II. ZWECK UND AKTIVITÄTEN**

#### **Art. 4 Zweck**

<sup>1</sup> Der Zweck des MHDS besteht darin, Kranken, Invaliden, Pilgern, älteren Menschen, Behinderten, Opfern von Naturkatastrophen und Opfern von bewaffneten Konflikten, die sich in Not befinden, beizustehen und zu unterstützen.

<sup>2</sup> Er stützt sich dabei auf die jahrhundertealte Tradition des Souveränen Malteser Ordens, gemäss den Art. 2, § 1 - 2 und 9, § 3 der Verfassung und Art. 237 § 2 des Kodex des Malteserordens sowie auf die Grundsätze, die in den Vorschriften des Johanniter-Ordens, der Ballei von Brandenburg enthalten sind. Der MHDS hat ein katholisches Profil.

#### **Art. 5 Aktivitäten**

<sup>1</sup> Zur Erreichung des in Art. 4 genannten Zweckes, kann der MHDS mit andern karitativen und humanitären schweizerischen, ausländischen und internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>2</sup> Im Falle einer Katastrophe in der Schweiz, stellt er sich dem Zivilschutz zur Verfügung.

<sup>3</sup> Er beteiligt sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, an Hilfsaktionen zu Gunsten der Opfer von Katastrophen, die von Malteser International beschlossen worden sind.

### **III. MITGLIEDER**

#### **Art. 6 Kategorien**

Die Mitglieder des MHDS sind in drei Kategorien aufgeteilt: in Aktivmitglieder, in sympathisierende Mitglieder und in Ehrenmitglieder

#### **Art. 7 Aktivmitglieder**

##### **a) Bedingungen**

<sup>1</sup> Jedermann christlicher Konfession kann aufgenommen werden, ohne Unterschied von Rasse oder Nationalität, der das katholische Profil des MHDS akzeptiert und gewillt ist, sich zu integrieren und mit Hingabe und im Sinne der Tradition des Souveränen Malteserordens aktiv an den Werken des MHDS teilzunehmen, im Weiteren die Bedingungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt.

<sup>2</sup> Wer Aktivmitglied werden will, muss vor der Einreichung des Gesuchs, im Rahmen einer Sektion an Aktivitäten, die eng mit dem Ziel des MHDS verbunden sind, teilnehmen.

<sup>3</sup> Wer Aktivmitglied werden will, muss genügende Verbindungen zur Schweiz ausweisen.

#### **Art. 8 b) Aufnahme**

<sup>1</sup> Wer Aktivmitglied werden will, richtet seine schriftliche Kandidatur an den Rat des MHDS (Art. 26).

<sup>2</sup> Die Generalversammlung (Art. 38) entscheidet auf Empfehlung des Rates über die Aufnahme.

#### **Art. 9 c) Austritt**

<sup>1</sup> Das Aktivmitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.

<sup>2</sup> Das Rücktrittsbegehren ist schriftlich an den Kommandanten zu richten.

<sup>3</sup> Der Rücktritt wird wirksam auf das Ende des Kalenderjahres.

#### **Art. 10 d) Ausschluss**

<sup>1</sup> Wer die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 nicht mehr erfüllt, kann durch den Rat vom MHDS ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Der Ausschluss kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Ratsmitglieder gefasst werden. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied ohne Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.

<sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss bei der Generalversammlung Rekurs erheben. Der Rekurs ist schriftlich und begründet dem Kommandanten vor der nächsten Generalversammlung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs an der nächsten ordentlichen Generalversammlung, die der Einreichung des Rekurses folgt. Das Abstimmungsverfahren entspricht jenem von Art. 40 Abs. 2.

#### **Art. 11 e) Rechte**

<sup>1</sup> Das Aktivmitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, das Recht abzustimmen und die Mitglieder der Organe des Vereins zu wählen vorbehältlich der Bestimmungen zur Zusammensetzung des Strategiekomitees.

<sup>2</sup> Das Aktivmitglied kann als Mitglied des Strategiekomitees und des Rates gewählt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die zusätzliche Wahlvoraussetzungen für die Funktionen des Kommandanten und des Vize-Kommandanten verlangen.

<sup>3</sup> Das Aktivmitglied hat das Recht die Uniform des MHDS mit den Abzeichen seines Grades im Rahmen der Aktivitäten des Vereins zu tragen.

<sup>4</sup> Das Aktivmitglied wird regelmässig über die Aktivitäten und Veranstaltungen des MHDS informiert.

## **Art. 12 f) Pflichten**

Aktivmitglied ist verpflichtet:

- a) aktiv an den Werken der Sektion, der es angehört, teilzunehmen;
- b) sich im Rahmen seiner Möglichkeiten im nationalen MHDS zu engagieren;
- c) Kurse zur Vervollständigung der Kenntnisse in der Krankenpflege zu besuchen

## **Art. 13 Sympathisierende Mitglieder**

### **a) Bedingungen**

Jedermann der den Verein moralisch und finanziell unterstützt, kann sympathisierendes Mitglied des MHDS werden.

## **Art.14 b) Aufnahme**

<sup>1</sup> Wer sympathisierendes Mitglied werden will, richtet seine Kandidatur schriftlich an den Rat des MHDS.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung entscheidet auf Empfehlung des Rates über die Aufnahme.

## **Art.15 c) Austritt**

Das sympathisierende Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Art. 9 ist analog anwendbar

## **Art. 16 d) Ausschluss**

Das sympathisierende Mitglied kann durch Entscheid des Rates mit einer 2/3- Mehrheit aller Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid kann nicht mit Rekurs angefochten werden. Der Entscheid wird dem ausgeschlossenen Mitglied ohne Bekanntgabe der Gründe mitgeteilt.

## **Art.17 e) Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Das sympathisierende Mitglied hat das Recht an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Das Mitglied erhält den jährlichen Geschäftsbericht und die Mitteilungen über Aktivitäten und Veranstaltungen des MHDS.

<sup>2</sup> Das sympathisierende Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag.

## **Art. 18 Ehrenmitglieder**

### **a) Bedingungen**

Natürliche Personen, denen ein besonderer Verdienst um den MHDS zukommt, können Ehrenmitglieder werden.

## **Art.19 b) Aufnahme**

<sup>1</sup> Der Rat des MHDS schlägt der Generalversammlung die Ernennung der Ehrenmitglieder vor.

<sup>2</sup> Der Vorschlag des Rates des MHDS muss zuvor vom Rat der Helvetischen Assoziation des Malteser Ordens (nachfolgend: Helvetische Assoziation) genehmigt werden

## **Art.20 c) Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Für den Austritt des Ehrenmitgliedes ist Artikel 9 analog anwendbar.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Rat mit einer 2/3-Mehrheit entzogen werden; der Entscheid des Rates muss vom Rat der Helvetischen Assoziation genehmigt werden.

## **Art.21 d) Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Das Ehrenmitglied hat das Recht an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Das Ehrenmitglied erhält den jährlichen Geschäftsbericht und die Mitteilungen über Aktivitäten und Veranstaltungen des MHDS.

<sup>2</sup> Das Ehrenmitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Entwicklung des MHDS in moralischer und finanzieller Hinsicht zu fördern.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des MHDS setzen sich zusammen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen der sympathisierenden Mitglieder;
- b) den Beiträgen der Helvetischen Assoziation;
- c) den durch Veranstaltungen des Vereins erzielten Gewinnen;
- d) den Spenden.

<sup>2</sup> Der MHDS haftet mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen durch die Helvetische Assoziation verwaltet. Wenn innert zehn Jahren kein neuer Verein gegründet wird, kann die Helvetische Assoziation für ihre eigenen Bedürfnisse darüber verfügen.

<sup>4</sup> Das aus dem MHDS austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **V. ORGANE**

### **1. Aufzählung**

#### **Art. 23**

Die Organe des MHDS sind:

- a) das Strategiekomitee;
- b) der Rat;
- c) das Büro;
- d) die Generalversammlung;
- e) die Revisoren.

### **2. Strategiekomitee**

#### **Art. 24 Allgemeine Kompetenzen**

Das Strategiekomitee ist verantwortlich für die Kontrolle und die strategische Entwicklung des MHDS.

#### **Art. 25 Zusammensetzung**

Das Strategiekomitee besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Hospitalier der Helvetischen Assoziation als Präsident;
- b) dem Kommandanten als Vizepräsident;
- c) einem Mitglied des Rates der Helvetischen Assoziation;
- d) sowie je zwei weiteren erfahrenen Mitgliedern der Helvetischen Assoziation bzw. des MHDS.

### 3. Rat

#### **Art. 26     Allgemeine Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Rat implementiert die vom Strategiekomitee festgelegte Strategie und entscheidet über alle Geschäfte, welche die ordentliche Geschäftsführung des MHDS übersteigen.

Der Rat ist der Vorstand im Sinne von Art. 69 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

<sup>2</sup> Er erlässt in Absprache mit dem Strategiekomitee in einem Reglement Vorschriften zur Umsetzung der Statuten, bildet nötigenfalls Arbeitsgruppen, setzt die Disziplinarkommission ein (Art. 43) und zieht nötigenfalls Experten bei.

<sup>3</sup> Der Rat versammelt sich nach Einberufung durch den Kommandanten oder auf Verlangen von drei Ratsmitgliedern mindestens dreimal pro Jahr.

<sup>4</sup> Er bestimmt die in das Strategiekomitee zu delegierenden Mitglieder des MHDS.

<sup>5</sup> Er unterbreitet dem Strategiekomitee Vorschläge zur Besetzung der Ämter des Kommandanten, des/der Vizekommandanten und des Schatzmeisters.

<sup>6</sup> Er führt im Weiteren alle Aufgaben, die ihm durch die vorliegenden Statuten ausdrücklich zugewiesen werden.

#### **Art. 27     Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Rat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Büros (Art. 32), dem leitenden Seelsorger, dem Hospitalier, dem Chefarzt, und den Sektionschefs.

<sup>2</sup> Auf Empfehlung des Kommandanten kann der Rat weitere Mitglieder beiziehen, namentlich als Lourdes-Beauftragte ein erfahrenes Aktivmitglied. Diese werden mit einer 3/4-Mehrheit der Ratsmitglieder ernannt. Sie müssen gemäss der Bestimmung von Art. 40 Abs. 2 durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden.

#### **Art. 28     Leitender Seelsorger**

<sup>1</sup> Der leitende Seelsorger ist ein Priester. Er ist Kaplan der Helvetischen Assoziation.

<sup>2</sup> Er wird der Generalversammlung mit dem Einverständnis des Aumôniers der Helvetischen Assoziation durch den Rat vorgeschlagen. Er wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er ist wieder wählbar.

<sup>3</sup> Der leitende Seelsorger hat die Aufgabe, die Mitglieder des MHDS in allen Fragen religiöser und moralischer Art zu betreuen. Er ist der geistliche Leiter auf den Pilgerreisen.

#### **Art. 29     Chefarzt**

<sup>1</sup> Der Chefarzt wird der Generalversammlung durch den Rat vorgeschlagen. Er wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er ist wieder wählbar.

<sup>2</sup> Er berät den MHDS in allen medizinischen und paramedizinischen Belangen.

#### **Art. 30     Sektionschef**

<sup>1</sup> Die Sektionschefs sind Aktivmitglieder, welche verantwortlich sind für die praktische Leitung und Koordination des MHDS in einer bestimmten Region der Schweiz, den sogenannten Sektionen.

<sup>2</sup> Auf Vorschlag des Kommandanten werden sie durch die Mitglieder ihrer Sektion in einer geheimen Wahl für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ausserdem müssen sie durch die Mehrheit der Mitglieder des Rates in einer geheimen Wahl bestätigt werden. Sie sind für eine zweite Amtsperiode wählbar. Über diese zweite Amtsperiode hinaus ist eine Wiederwahl nur zugelassen, wenn es das gute Funktionieren der Sektion erfordert, insbesondere im Fall von fehlenden Kandidaturen für diese Funktion.

<sup>3</sup> In ihrer Amtsführung müssen sie sich an die Richtlinien des Rates und der Generalversammlung halten.

## **4. Büro**

### **Art. 31     Allgemeine Kompetenzen**

<sup>1</sup> Das Büro ist verantwortlich für die gewöhnliche Geschäftsführung des MHDS.

<sup>2</sup> Es konsultiert den Rat in allen Angelegenheiten, die den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung übersteigen, sofern die Umstände nicht ein sofortiges Handeln erfordern.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Büros sind für ihr Handeln gegenüber der Generalversammlung solidarisch verantwortlich.

<sup>4</sup> Sie können den MHDS gültig mit Kollektivunterschrift zu zweien verpflichten.

### **Art. 32     Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Büro besteht aus:

- a) dem Kommandanten;
- b) dem oder der Vize-Kommandanten;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Generalsekretär;
- e) dem Lourdes-Beauftragten;

<sup>2</sup> Auf Vorschlag des Kommandanten kann das Büro durch weitere Mitglieder aus dem Rat erweitert werden.

### **Art. 33     Kommandant**

#### **a) Wahl und Demission**

<sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied (Mann oder Frau), welches das 25. Altersjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren Mitglied des MHDS ist und zusätzlich Mitglied der Helvetischen Assoziation des Malteser Ordens ist, kann mit der Zustimmung des Rates der Helvetischen Assoziation Kommandant des MHDS werden.

<sup>2</sup> Der Kommandant wird entsprechend dem Vorschlag des Strategiekomitees der Generalversammlung des MHDS vorgeschlagen. Der Amtsantritt erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Patronatsfest des Hl. Johannes d. T.

<sup>3</sup> Der Kommandant wird für vier Jahre gewählt. Er ist für eine nachfolgende zweite Amtsperiode wieder wählbar. Sollte nach Ablauf der zweiten Amtsperiode kein geeigneter Kandidat, der die Bedingungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllt, gefunden werden, übernimmt der/einer der Vizekommandant/en die Führung des MHDS bis zur Wahl eines geeigneten Kandidaten.

<sup>4</sup> Die Funktion des Kommandanten endet mit Ablauf der Amtsperiode oder durch Demission. Das Demissionsschreiben ist begründet der Generalversammlung einzureichen. Der Kommandant informiert gleichzeitig den Präsidenten der Helvetischen Assoziation und die Mitglieder des Rates des MHDS über seinen Entscheid.

<sup>5</sup> Auf Antrag des Rates und im Einverständnis mit dem Rat der Helvetischen Assoziation kann der Kommandant in schwerwiegenden Fällen durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit seiner Funktionen enthoben werden.

### **Art. 34     b) Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Kommandant präsidiert den Rat, das Büro sowie die Generalversammlung. Er beruft die genannten Organe ein. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat er den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Der Kommandant ist verantwortlich für die vom MHDS durchgeführten Hilfsaktionen und arbeitet mit den Verantwortlichen der schweizerischen Werke zusammen, zur Gewährleistung einer guten Koordination aller karitativen und sozialen Aktionen des Ordens in der Schweiz.

<sup>3</sup> Der Kommandant unterbreitet dem Rat einen Geschäftsbericht am Ende des Geschäftsjahres.

<sup>4</sup> Der Kommandant vertritt den MHDS nach aussen.

**Art. 35****Vize-Kommandant**

<sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied (Mann oder Frau), welches gleichzeitig Mitglied der Helvetischen Assoziation ist, kann Vize-Kommandant werden.

<sup>2</sup> Der/die Vize-Kommandant/en werden entsprechend dem Vorschlag des Strategiekomitees und mit dem Einverständnis des Rates der Helvetischen Assoziation durch den Rat der Generalversammlung des MHDS vorgeschlagen und für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar.

<sup>3</sup> Die Funktionen des Vize-Kommandanten enden in gleicher Weise wie jene des Kommandanten (Art. 33 Abs. 4 und 5) aber ohne Intervention der Helvetischen Assoziation.

<sup>4</sup> Der/die Vize-Kommandant/en assistieren den Kommandanten bei allen Aufgaben. Wenn der Kommandant an der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist, ersetzt ihn der/einer der Vize-Kommandant/en.

**Art. 36     Schatzmeister**

<sup>1</sup> Jedes Aktivmitglied (Mann oder Frau) kann als Schatzmeister gewählt werden.

<sup>2</sup> Der Schatzmeister wird entsprechend dem Vorschlag des Strategiekomitees und mit dem Einverständnis des Rates der Helvetischen Assoziation durch den Rat der Generalversammlung des MHDS vorgeschlagen und für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist anschliessend wieder wählbar. Seine Funktionen enden gemäss Art. 35 Abs. 3.

<sup>3</sup> Der Schatzmeister ist für die finanziellen Geschäfte des MHDS zuständig. Er führt die Buchhaltung. Diese muss jederzeit für die Mitglieder des Rates, des Strategiekomitees sowie den Hospitalier zugänglich sein.

<sup>4</sup> Vor der ordentlichen Generalversammlung muss der Schatzmeister die Buchhaltung den Revisoren unterbreiten. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung sowie den Revisorenbericht vor.

**Art. 37     Generalsekretär**

<sup>1</sup> Der Generalsekretär wird der Generalversammlung durch den Rat vorgeschlagen. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er ist wieder wählbar. Seine Funktionen enden gemäss Art. 35, Abs. 3.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär führt das Sekretariat.

**5. Generalversammlung****Art. 38     Allgemeine Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der unter Art. 28, 29, 33, 35, 36 betroffenen Personen;
- b) Bestätigung der neuen Mitglieder (Art. 8 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1) und deren Ausschluss (Art. 10 Abs. 3 und 4);
- c) Annahme und Änderung der Statuten;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Jahresprogramms;
- f) Entlastung der Organe;

Vorbehalten sind die Bestimmungen der vorliegenden Statuten, welche andere Kompetenzen vorsehen.

**Art. 39     Zusammensetzung und Einberufung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des MHDS.

<sup>2</sup> Der Kommandant beruft die ordentliche Generalversammlung mindestens einmal im Jahr vor dem 30. Juni ein. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Nennung der Traktanden an alle Mitglieder.

<sup>3</sup> Auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder des MHDS oder von vier Mitgliedern des Rates oder wenn es der Kommandant für notwendig erachtet, ist eine ausserordentliche Generalversammlung gemäss dem Verfahren nach Abs. 2 einzuberufen. Die Einladung muss die Gründe für die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung nennen.

#### **Art. 40 Abstimmungs-Verfahren**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann über nicht traktandierte Geschäfte weder entscheiden noch abstimmen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Abs. 3 fasst die Generalversammlung die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder.

<sup>3</sup> Beschlüsse über Annahme und Änderung der Statuten, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins sind mit einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder zu fassen. Beim Beschluss über die Auflösung des MHDS muss die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend sein. Wenn das Anwesenheitsquorum beim angestrebten Auflösungsentscheid nicht erreicht wird, beruft der Kommandant innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

### **6. Revisoren**

#### **Art. 41**

<sup>1</sup> Die Revisoren prüfen die Genauigkeit der Buchführung und der Belege. Sie erstellen einen Revisionsbericht, der an der Generalversammlung vorgelesen wird. Der Revisionsbericht bildet einen Anhang zur jährlichen Jahresrechnung des Vereins.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz für eine Amtsperiode von vier Jahren. Sie sind anschliessend wieder wählbar.

<sup>3</sup> Sie dürfen nicht Aktivmitglieder sein.

### **VI. VERBINDUNGEN ZUM SCWEIZERISCHEN MALTESERORDEN**

#### **Art. 42 Prinzip**

<sup>1</sup> Der MHDS ist ein Werk der Helvetischen Assoziation im Sinne deren Statuten und in Übereinstimmung mit der christlichen Tradition und der Tradition der Hospitalität des Malteserordens.

<sup>2</sup> Die Statuten des MHDS sowie deren Änderungen sind durch den Rat der Helvetischen Assoziation zu genehmigen.

<sup>3</sup> Der Kommandant des MHDS präsentiert der Helvetischen Assoziation die Jahresrechnung des MHDS samt Revisionsbericht. Bis spätestens 31. März übermittelt er dem Präsidenten der Helvetischen Assoziation den Geschäftsbericht, nachdem dieser von den seinen Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen worden ist.

<sup>4</sup> Der Kommandant des MHDS informiert den Rat der Helvetischen Assoziation über alle Aktivitäten und Grossprojekte des MHDS.

### **VII. DISZIPLINARKOMMISSION**

#### **Art. 43**

<sup>1</sup> Bei schweren Verfehlungen, Verletzungen der Statuten oder Reglemente durch ein Mitglied kann der Rat eine Disziplinarkommission einsetzen.

<sup>2</sup> Diese führt eine Untersuchung durch, hört das betreffende Mitglied an und unterbreitet dem Rat einen Vorschlag für einen Entscheid.

<sup>3</sup> Der Rat kann gegenüber dem Mitglied einen Verweis aussprechen. Das betroffene Mitglied kann die Generalversammlung anrufen, welche den Entscheid des Rates gemäss dem Verfahren nach Art. 40 Abs. 2 bestätigt oder ablehnt.

<sup>4</sup> Der Rat kann gemäss dem Verfahren der Art. 10, 16 und 20 den Ausschluss des Mitglieds aussprechen.

<sup>5</sup> Eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art 44 Inkrafttreten und Aufhebung**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten, welche an der Generalversammlung vom 16. März 1991 angenommen worden sind, treten sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version, gilt die französische Version.

<sup>3</sup> Die vorliegenden Statuten heben die Statuten vom 12. Juni 1977 auf.

**Helvetische Assoziation  
des souveränen Malteserordens**

**Malteser Hospitaldienst Schweiz**

**Der Präsident:**

**Der Kommandant:**

Martin von Walterskirchen zu Wolfsthal

Alexandre Sacerdoti

Den 20. Mai 2017